

LANDESVERBAND DER GEHÖRLOSEN HESSEN E.V.

Wohlfahrts- und Fürsorgeverband
Sitz Frankfurt am Main

Mitglied im
Deutschen
Gehörlosen
Bund e.V.



Kostenträger für Gebärdensprachdolmetschereinsätze

SITUATION	BEISPIEL	FINANZIERUNG	KOSTENTRÄGER
Ämter	Straßenverkehrsamt, Bauamt	Nein	Diese Ämter sind keine Reha-Träger, SGB IX trifft hier nicht zu.
Gerichte	Amtsgericht bei Scheidung, Erbchaft, Notar	Nein	Gerichte sind keine Reha-Träger, SGB IX trifft nicht zu.. Allerdings gibt es in manchen Bundesländern eine allgemeine Finanzierungsregelung für Dolmetschereinsätze vor Gericht.
Arbeitsamt	Reha-, Berufs- und Arbeitsberatung	Ja	Die Kosten werden vom Arbeitsamt gemäß §33 SGB IX übernommen.
	Arbeitsplatzsuche, Vorstellungsgespräch, Einarbeitung	ja	Laut §33 SGB IX besteht bei einem Besuch des Arbeitsamtes und einem Vorstellungsgespräch der Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher. Im Falle der Arbeitslosigkeit übernimmt das Arbeitsamt die Kosten, wenn eine Arbeitsstelle vorhanden ist das Integrationsamt.
Arbeitsgericht	Prozess gewonnen oder verloren	Ja	Die Kosten werden vom Arbeitsgericht gemäß ArbGG §12 Abs. 5b übernommen.
Arbeitsplatz/-leben	bei einmaligen Einsätzen	siehe ->	Bei einmaligen Einsätzen kann ein Dolmetsch-Dienst beauftragt werden.
	bei mehreren Terminen oder im Zweifelsfall	siehe ->	Bei mehreren Terminen oder bei Zweifel kann man den Integrationsfachdienst (IFD) oder den Physischen Sozialdienst (PSD) in Anspruch nehmen.
	regelmäßige Besprechung und Unterstützung bei einer bestimmten Aufgabe und Selbstständigkeit	Ja	Die Kosten werden gemäß §102 SGB IX vom Integrationsamt übernommen.
	berufliche Telefonate über Bildtelefon (Dolmetschdienst Telesign)	Ja, in Form einer Pauschale	Das Integrationsamt zahlt eine monatliche Pauschale.
	Grundsätzlich gilt:	Egal auf welchem Amt ich bin, wenn ich mit dem/der Dolmetscher/in nicht zufrieden bin, kann ich ihn/sie ablehnen.	
Arztbesuch	normale Untersuchungen, Vorsorge Krankenhaus	Ja	Die Kosten werden von der Krankenkasse gemäß §17 SGB IX übernommen.
Ausbildung	Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz	Ja	Die Kosten werden vom Reha-Träger gemäß §48a BbIG übernommen.
Hochschulstudium	Examen	siehe ->	Die Kostenübernahme ist abhängig vom zuständigen Bundesland. In Zukunft soll sie aber durch das Bundesgleichstellungsgesetz geregelt werden.
Jugendamt	Beratung	Ja	Die Kosten werden vom Jugendamt gemäß SGB IX übernommen.
Servicestelle	Rentantrag, Kurantrag	siehe ->	Wenn in der für den Antrag zuständigen Servicestelle kein Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung steht, so besteht in jedem Falle der Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher.
Sozialamt	Beratung, Wohngeld, Sozialhilfe	Ja	Die Kosten werden gemäß §6 SGB IX vom Sozialamt und der Servicestelle des Reha-Trägers übernommen.

Wichtig

Es ist besonders wichtig rechtzeitig bei der zuständigen Stelle einen Antrag zu stellen oder einen Dolmetsch-Dienst zu bestellen. Außerdem ist zu klären, wer den/die Dolmetscher/in bestellt.

Persönliche Termine muss ich auch in Zukunft selber bezahlen. Dennoch gibt es bestimmte Situationen, die als "Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben" nach §58 SGB IX bezahlt werden können. Hier besteht die Möglichkeit die Finanzierung für Dolmetschereinsätze bei Veranstaltungen und Ausstellungen mit Begründung zu beantragen.

In Zukunft kann auch das Merkzeichen GL (gehörlos) in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden. Die Personen mit einem GdB (Grad der Behinderung) von 50 müssen damit rechnen, dass sie das Merkzeichen GL nicht bekommen.